

www.zdh.de  
www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS  
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

# **Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin**

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk  
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, geprüfte Fassung 2010

**Alle Rechte vorbehalten**

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

## Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragraphen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulumüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt repräsentieren die für einen Beruf entwickelten Bausteine jedoch nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich die Ausbildung abdecken. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband, den Handwerkskammern sowie von Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Bernd H. W. Dornbrach, Gebäudereiniger-Innung Essen

Norbert Jung, Landeslehrlingswart, Hessen

Peter Grüning, Heinrich-Hertz-Berufskolleg, Düsseldorf

Hans-Peter Henninger, Handwerkskammer Reutlingen, Gewerbeakademie

Hans-Dieter Kottmeyer, Landeslehrlingswart Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Mehl, Vors. Bundesberufsbildungsausschuss

Richard Richter, Innung Brandenburg-Ost des Gebäudereiniger-Handwerks

Ulf Wilhelm, Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

## Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Gebäudereiniger / Gebäudereinigerin

### Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| 1. Qualifizierungsbaustein: | Reinigen und Pflegen von textilen und nicht textilen Fußböden         |
| 2. Qualifizierungsbaustein: | Reinigen und Pflegen von Glasflächen                                  |
| 3. Qualifizierungsbaustein: | Reinigen, Desinfizieren und Pflegen von Sanitär- und Hygienebereichen |
| 4. Qualifizierungsbaustein: | Reinigen und Pflegen von Außenanlagen und Verkehrsflächen             |
| 5. Qualifizierungsbaustein: | Gebäudeinnenreinigungsarbeiten  |

Sollten die Bausteine 1-3 bereits absolviert worden sein, erübrigt sich die Teilnahme an Baustein 5.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

**Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins**  
**Reinigen und Pflegen von textilen und nicht textilen Fußböden**

**1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:**

Gebäudereiniger / Gebäudereinigerin, 21. April 1999 (BGBl. I S. 797 vom 30.04.1999)

**2. Qualifizierungsziel:**

Kann beim Reinigen und Pflegen von Fußböden mitwirken

**3. Dauer der Vermittlung:**

Insgesamt 160 Stunden\*

**4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:**

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 3 Nr. 3) b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 3 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Vorbereiten des Arbeitsplatzes  Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse dokumentieren	I 5 (§ 3 Nr. 5) d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen  I 12 (§ 3 Nr. 12) a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen b) ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren
4.1.3	Rüsten der für die Tätigkeit erforderlichen Geräte und Maschinen	I 8 (§ 3 Nr. 8) a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen und bereitstellen b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen c) Zubehörteile auswählen und einsetzen d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten f) Störungen feststellen und melden
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Vorbereiten der Reinigung von textilen und nicht textilen Bodenbelägen nach Vorgabe	I 9 (§ 3 Nr. 9) d) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen beurteilen und dokumentieren
4.2.2	Bereitstellen von Betriebsmitteln nach Vorgabe	I 5 (§ 3 Nr. 5) c) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, ermitteln und diese bereitstellen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken beim Reinigen und Pflegen von textilen sowie nicht textilen Bodenbelägen	I 9 (§ 3 Nr. 9) b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen p) manuelle und maschinelle Konservierungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen
4.3.2	Umweltgerechtes Entsorgen der Reinigungschemikalien bzw. Schmutzflotte unter Anleitung	I 4 (§ 3 Nr. 4) c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen  I 6 (§ 3 Nr. 6) e) Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen veranlassen

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\*Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



## 5. Leistungsfeststellung

.....  
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)  
bestätigt.

Datum..... (Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesinventionsverband des Gebäudereiniger-Handwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Reinigen und Pflegen von Glasflächen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Gebäudereiniger / Gebäudereinigerin, 21. April 1999 (BGBl. I S. 797 vom 30.04.1999)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Reinigen und Pflegen von Glasflächen mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 140 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 3 Nr. 3) b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 3 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	<p>Vorbereiten des Arbeitsplatzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirken beim Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie Leitern</li> <li>- Umgang mit Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen unter Anleitung</li> </ul> <p>Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse dokumentieren</p>	<p>I 5 (§ 3 Nr. 5)</p> <p>d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>I 7 (§ 3 Nr. 7)</p> <p>a) Leitern aufstellen, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen</p> <p>b) Absturzsicherung anwenden, insbesondere Auffanggurte</p> <p>c) Fassadenbefahranlagen und Hubarbeitsbühnen einsetzen</p> <p>I 12 (§ 3 Nr. 12)</p> <p>a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen</p> <p>b) ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren</p>
4.1.3	<p>Rüsten der für die Tätigkeit erforderlichen Geräte und Maschinen</p>	<p>I 8 (§ 3 Nr. 8)</p> <p>b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen</p> <p>c) Zubehörteile auswählen und einsetzen</p> <p>d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen</p> <p>e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten</p> <p>f) Störungen feststellen und melden</p>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	<p>Bereitstellen von Betriebsmitteln nach Vorgabe</p>	<p>I 5 (§ 3 Nr. 5)</p> <p>c) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, ermitteln und diese bereitstellen</p> <p>I 6 (§ 3 Nr. 6)</p> <p>d) Oberflächenbehandlungsmittel einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln dosieren</p>
4.2.2	<p>Reinigen von einfach zu behandelnden Glasflächen nach Vorgabe</p>	<p>I 9 (§ 3 Nr. 9)</p> <p>b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen</p> <p>d) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen beurteilen und dokumentieren</p>
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	<p>Reinigen von aufwändig zu behandelnden Glasflächen nach Vorgabe</p>	<p>I 9 (§ 3 Nr. 9)</p> <p>b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen</p> <p>d) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen beurteilen und dokumentieren</p> <p>p) manuelle und maschinelle Konservierungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen</p>

4.3.2	Umweltgerechtes Entsorgen der Reinigungschemikalien bzw. Schmutzflotte unter Anleitung	I 4 (§ 3 Nr. 4) c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen  I 6 (§ 3 Nr. 6) e) Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen veranlassen
-------	--	--

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\*Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

.....  
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

**Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins**  
**Reinigen, Desinfizieren und Pflegen von Sanitär- und Hygienebereichen**

**1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:**

Gebäudereiniger / Gebäudereinigerin, 21. April 1999 (BGBl. I S. 797 vom 30.04.1999)

**2. Qualifizierungsziel:**

Kann Sanitär- und Hygienebereiche unter Anleitung reinigen, desinfizieren und pflegen

**3. Dauer der Vermittlung:**

Insgesamt 180 Stunden\*

**4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:**

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 3 Nr. 3) b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 3 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Vorbereiten des Arbeitsplatzes  Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse dokumentieren	I 5 (§ 3 Nr. 5) d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen  I 12 (§ 3 Nr. 12) a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen b) ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren
4.1.3	Rüsten der für die Tätigkeit erforderlichen Geräte und Maschinen	I 8 (§ 3 Nr. 8) b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen c) Zubehörteile auswählen und einsetzen d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten f) Störungen feststellen und melden
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Bereitstellen von Betriebsmitteln nach Vorgabe	I 5 (§ 3 Nr. 5) c) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, ermitteln und diese bereitstellen  I 6 (§ 3 Nr. 6) d) Oberflächenbehandlungsmittel einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln dosieren
4.2.2	Mitwirken beim Durchführen von Reinigungsarbeiten im Sanitär- und Hygienebereich	I 9 (§ 3 Nr. 9) b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen c) Gebäudeinnenreinigungsarbeiten ausführen k) maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Durchführen von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sowie Pflegearbeiten unter Anleitung	I 6 (§ 3 Nr. 6) d) Oberflächenbehandlungsmittel einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln dosieren  I 9 (§ 3 Nr. 9) b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen c) Gebäudeinnenreinigungsarbeiten ausführen k) maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen

4.3.2	Umweltgerechtes Entsorgen der Reinigungschemikalien bzw. Schmutzflotte unter Anleitung	I 4 (§ 3 Nr. 4) c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen  I 6 (§ 3 Nr. 6) e) Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen veranlassen
-------	--	--

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\*Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

.....  
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

**Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins**  
**Reinigen und Pflegen von Außenanlagen und Verkehrsflächen**

**1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:**

Gebäudereiniger / Gebäudereinigerin, 21. April 1999 (BGBl. I S. 797 vom 30.04.1999)

**2. Qualifizierungsziel:**

Kann Außenanlagen und Verkehrsflächen unter Anleitung reinigen und pflegen

**3. Dauer der Vermittlung:**

Insgesamt 140 Stunden\*

**4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:**

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 3 Nr. 3) b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 3 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen



4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes: - Aufstellen von Absperrungen  Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse dokumentieren	I 5 (§ 3 Nr. 5) d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen  I 10 (§ 3 Nr. 10) a) Verkehrsleiteinrichtungen sowie Lichtquellen und Absperrungen aufstellen  I 12 (§ 3 Nr. 12) a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen b) ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren
4.1.3	Rüsten der für die Tätigkeit erforderlichen Geräte und Maschinen	I 8 (§ 3 Nr. 8) b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen c) Zubehörteile auswählen und einsetzen d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten f) Störungen feststellen und melden
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Mitwirken beim Reinigen von Außenanlagen und Verkehrsflächen	I 9 (§ 3 Nr. 9) b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen p) manuelle und maschinelle Konservierungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen  I 10 (§ 3 Nr. 10) d) Verkehrs- und Freiflächenreinigungsarbeiten ausführen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Reinigen und Pflegen von Außenanlagen und Verkehrsflächen unter Anleitung	I 9 (§ 3 Nr. 9) b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen k) maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen  I 10 (§ 3 Nr. 10) d) Verkehrs- und Freiflächenreinigungsarbeiten ausführen
4.3.2	Umweltgerechtes Entsorgen der Reinigungschemikalien bzw. Schmutzflotte unter Anleitung	I 4 (§ 3 Nr. 4) c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen  I 6 (§ 3 Nr. 6) e) Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen veranlassen

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

.....  
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesin-nungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks sowie mit Fachexperten der Handwerks-kammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den So-zialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

**Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins**  
**Gebäudeinnenreinigungsarbeiten**

**1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:**

Gebäudereiniger / Gebäudereinigerin, 21. April 1999 (BGBl. I S. 797 vom 30.04.1999)

**2. Qualifizierungsziel:**

Kann Gebäudeinnenreinigungsarbeiten unter Anleitung durchführen

**3. Dauer der Vermittlung:**

Insgesamt 180 Stunden\*

**4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:**

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 3 Nr. 3) b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 3 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Vorbereiten des Arbeitsplatzes:  Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse dokumentieren	I 5 (§ 3 Nr. 5) d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen  I 12 (§ 3 Nr. 12) a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen b) ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren
4.1.3	Rüsten der für die Tätigkeit erforderlichen Geräte und Maschinen	I 8 (§ 3 Nr. 8) b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen c) Zubehörteile auswählen und einsetzen d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten f) Störungen feststellen und melden
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Bereitstellen von Betriebsmitteln nach Vorgabe	I 5 (§ 3 Nr. 5) c) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, ermitteln und diese bereitstellen  I 6 (§ 3 Nr. 6) c) Oberflächenbehandlungsmittel, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, prüfen, lagern, auswählen und für den Einsatz vorbereiten
4.2.2	Unterhaltsreinigung von einfachen Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen unter Anleitung	I 9 (§ 3 Nr. 9) b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen c) Gebäudeinnenreinigungsarbeiten ausführen k) maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der kompletten Unterhaltsreinigung	I 9 (§ 3 Nr. 9) b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen c) Gebäudeinnenreinigungsarbeiten ausführen k) maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen
4.3.2	Umweltgerechtes Entsorgen der Reinigungschemikalien bzw. Schmutzflotte unter Anleitung	I 4 (§ 3 Nr. 4) c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen  I 6 (§ 3 Nr. 6) e) Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen veranlassen

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen hinausgehen.

derlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

.....  
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
bestätigt.

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesin-nungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks sowie mit Fachexperten der Handwerks-kammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den So-zialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.